

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nezen, weil die Telegraphendirektion dagegen eingeschritten ist. Die Oberleitung will nun mitten durch die Felder gehen. Hier verlangen die Feldbesitzer für die Aufstellung der Masten nicht unbedeutende Entschädigung. Dennoch bleibt die Oberleitung für die Unternehmung das billigste, insoferne die im Falle des äußersten Widerstandes geplante und bereits bewilligte Kabellegung längs der Straße große Summen verschlingt. Die Interessenten in Leonstein wünschen baldiges Licht; so hauptsächlich Schloß Leonstein, Sensenwerk Schmidleiten und Furth, Brauerei Leonstein und Hofwirthshaus zc.; das Sensenwerk Agonitz hat selbst das elektrische Licht, und zwar steht dort eine Maschine oder ein Rad mit 15 Pferdekraften, wovon 10 Pferdekraften ausgenützt werden.“

Bis hieher reicht der Artikel, welcher am 3. Mai 1906 bereits über diese Unternehmung zusammengestellt werden konnte. Kurze Zeit darauf hat ein Ingenieur dieser Betonbau-Unternehmung, Herr Alex. Harles, von den Grundbesitzern Leonsteins gegen festgesetzten Entgelt die schriftliche Bewilligung der Aufstellung von Masten in deren Gründen eingeholt. Am 10. Mai 1906 haben die Grundbesitzer Leonsteins folgende Erklärung unterzeichnet.

Erklärung:

Wir Endesgefertigten N. N. und N. N., Besitzer des Hauses Nr. . . räumen zu Gunsten der Wasserkraftanlage zum Betriebe eines Elektrizitätswerkes am Steyrflusse oberhalb des Steyrdurchbruches für den ganzen Bestand dieser Anlagen die Servitut ein, über unsere Grundparzelle Nr. . . in N.-G. . . . die zum Zwecke der Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstigen gewerblichen Anwendung jeweils notwendige Leitungsanlage, und zwar nach Belieben des Besitzers der Kraftanlage entweder unterirdisch als Kabelleitung oder oberirdisch als Freileitung zu führen, zum Zwecke der Ausführung dieser Leitung das Erdreich der bezeichneten Grundparzelle aufzugraben und auf diesem Grunde Masten (in Holz- oder Eisenkonstruktion), nötigenfalls mit Streben und Ankern, aufzustellen, auch späterhin zum Zwecke der Nachschau, sowie zur Vornahme von Reparaturen